

Bundesministerium der Finanzen
Referat IVC1
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

18. Februar 2026

**Einzelfragen zur Abgeltungsteuer; Überarbeitung des BMF-Schreibens
(Stand: 21. Januar 2026)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für den Entwurf eines Ergänzungsschreibens für das BMF - Schreiben „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“ vom 21. Januar 2026 sowie für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nachfolgend haben wir Ihnen unsere Anmerkungen zu den geplanten Änderungen zusammengefasst:

1. Zu Rn. 165

Wir bitten Ihren Vorschlag zu überdenken. Die Einschränkung des Instruments des unentgeltlichen Depotübertrags auf Fälle von Erbschaften und Schenkungen ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Dort keine entsprechenden Einschränkungen genannt sind, sondern ausschließlich die Mitteilung über einen unentgeltlichen Depotübertrag gefordert ist. Es stellt sich die Frage, warum das BMF diese seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 unveränderten Regelungen ändern möchte, die bereits von Beginn an vom BMF an durch die nun in der Diskussion stehenden Randziffern mitgetragen wurden. Es handelt sich hierbei um langjährig etablierte und bewährte Prozesse, deren ersatzlose Abschaffung steuerliche Rechtsunsicherheit mit sich bringt.

Verband Internationaler Banken in Deutschland e. V.

Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

T +49 69 975850 0
F +49 69 975850 10
www.vib.network

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages, Register-
nummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregis-
ter der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Zudem sollten Übertragungen vom Treugeber auf den Treuhänder oder umgekehrt mit Übernahme der historischen AK und Anschaffungsdaten möglich sein, da materiell-rechtlich die Wertpapiere und die daraus resultierenden Erträge dem Treugeber zustehen. Insofern wäre die Besteuerung eines Übertrags vom Treugeber auf den Treuhänder oder umgekehrt nicht gerechtfertigt und würde zu einer Vielzahl von Erstattungsanträgen auf Finanzamtsebene führen.

VORSCHLAG: Die in Randnummer 165 geplante Streichung sollte rückgängig gemacht werden.

2. Zu Rn. 166 (Unentgeltliche Depotüberträge (§ 43 Absatz 1 Satz 5 und 6 EStG))

Das BMF möchte, dass nur noch unentgeltliche Depotüberträge zwischen natürlichen Personen als solche abgewickelt werden. Unklar ist allerdings, wie es sich dann bei Schenkungen von einer natürlichen Person an eine Körperschaft, Vermögensvereinigung etc. oder (umgekehrt) zwischen Körperschaften verhält. Schenkungen zwischen diesen Parteien sind gem. ErbStG möglich (§ 2 und § 7 ErbStG), sodass es keinen Grund gibt, diese Schenkungen nicht auch im KEST-Abzugsverfahren als unentgeltliche Depotüberträge zu behandeln.

Wir bitten um Klarstellung!

3. Zu Rn. 173

Wir bitten, die Streichung zu überdenken. Wir sehen für diese Änderung keine Rechtsgrundlage. Auf Zinsen aus dem Repogeschäft findet § 22 Nummer 3 EStG Anwendung, und das wird auch so bleiben. Eine Streichung würde zu Verunsicherung am Markt führen.

VORSCHLAG: Die in Randnummer 173 geplante Streichung sollte rückgängig gemacht werden.

4. Zu Rn. 248 (Mehrstufige Verwahrung)

Wir verstehen, dass der Anlass für die gewünschte Anpassung ein im letzten Satz der Änderung beschriebener Einzelfall ist. Die sonstigen neu eingeführten Aussagen ergeben sich bereits aus dem Gesetz und werden u. E. in der Bankenpraxis auch so umgesetzt. Wir würden lediglich darum bitten, dass explizit von anderen inländischen Instituten gesprochen wird, auf die eventuell die Pflicht zum Kapitalertragsteuerabzug übergeht. Ausländische Institute sind davon ausgenommen, da diese Pflicht im Regelfall bei inländischen Dividenden beim inländischen Institut als letzter auszahlender Stelle verbleibt.

VORSCHLAG: Rn. 248 Satz sollte wie folgt geändert werden:

„³Führt ein Kreditinstitut ein Wertpapierdepot, das auf den Namen eines anderen Kreditinstituts lautet, hat das depotführende Kreditinstitut den Steuerabzug vorzunehmen,

wenn das andere Kreditinstitut schriftlich mitgeteilt hat, dass es Eigentümer der Wertpapiere ist, vgl. § 4 Absatz 2 DepotG. ⁴Wird der Eigenbestand nicht angezeigt, geht die Verpflichtung zum Steuerabzug auf das andere inländische Kreditinstitut über. ⁵Dabei kommt es nicht darauf an, ob das andere inländische Kreditinstitut das Depotgeschäft betreiben darf und tatsächlich betreibt (z. B. Bausparkassen, Förderbanken). Vgl. auch Rn. 66 des BMF-Schreibens vom 16. Mai 2025 (BStBl I 2025 S. 1388).“

5. Sonstiges

In diesem Entwurf fehlt bislang eine Anwendungs- bzw. Nichtbeanstandungsregelung. Dies gilt insbesondere für die (Neu)Definition der auszahlenden Stelle. Da die Regelung in diesem Entwurf des BMF nicht der Gesetzeslage entspricht (vgl. FG Rheinland-Pfalz, 1. Senat, Urteil vom 19. Juni 2024 – 1 K 1508/22), regen wir eine Nichtbeanstandungsregelung an. Da die Prozesse und Formulare insbesondere aufgrund ihrer Relevanz für Depotüberträge geändert werden müssen, benötigen die Mitglieder eine entsprechende Vorlaufzeit zur Implementierung. Wir bitten Sie daher, die erstmalige Anwendung nicht vor dem 1. Januar 2027 vorzusehen.

Hinsichtlich der Anwendung des § 43 Absatz 1 Satz 2 und 3 EStG (Interbankenprivileg und Freistellung Betriebsvermögen) wäre zudem eine Klarstellung wünschenswert, dass die Normen auf die fiktive Veräußerung nach § 43 Absatz 1 Satz 5 EStG generell Anwendung finden. Im Bereich der Verwaltung von CTAs werden die Depotbanken dies unter Hinweis auf Rn. 154 bei Depotüberträgen zwischen Treuhänder und Treugeber sonst ablehnen (siehe: „Eine Freistellung des Betriebsvermögens gemäß § 43 Absatz 2 Satz 3 EStG von den Kapitalertragsteuertatbeständen ist bei Treuhandkonten und -depots nicht möglich“).

VORSCHLAG: Wir bitten Sie, die geänderten Regeln frühestens zum 1. Januar 2027 anzuwenden.

Im Voraus bedanken wir uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen